



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 9. November 1965

Teil II Nr.111

Tag	Inhalt	Seite
8.10. 65	Anordnung über die Bewirtschaftung von Wäldern, die für die Erholung der Werktätigen von großer Bedeutung sind	773
18.10. 65	Preisverordnung Nr. 1883/2. — Baumschulpflanzen —	774
20.10. 65	Anordnung über die Anwendung von Polyamid-Folien im Lebensmittelverkehr.....	775
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	776
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	776
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	776

**Anordnung
über die Bewirtschaftung von Wäldern, die für
die Erholung der Werktätigen
von großer Bedeutung sind.**

Vom 8. Oktober 1965

Zur Verbesserung der landeskulturellen und sozialhygienischen Wirkungen der besonders für die Erholung der Werktätigen bedeutsamen Wälder in größeren Städten und Industriezentren sowie in deren Umgebung wird auf Grund des § 2 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates sowie der gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Wälder oder Waldteile, die innerhalb des Gebietes größerer Städte und von Industriezentren liegen und im besonderen Maße der Naherholung dienen, können auf Antrag des örtlichen Rates als Schonforsten behandelt werden. Die Festlegung und genaue Abgrenzung der Wälder oder Waldteile ist zwischen den örtlichen Räten und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben mit Zustimmung der zuständigen WB Forstwirtschaft vorzunehmen.

(2) Stadtnahe Wälder oder Waldteile, die für die Erholung der Werktätigen eine große Bedeutung haben, können auf Antrag des örtlichen Rates vom Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb mit Zustimmung der zuständigen WB Forstwirtschaft zu Schonforsten erklärt werden.

§ 2

(1) Schonforsten im Sinne dieser Anordnung sind von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben so zu bewirtschaften, daß

- a) das Landschaftsbild und der Erholungscharakter nicht beeinflusst werden,

- b) die Verjüngung vorwiegend durch Voranbau sowie durch femel- und plenterartige Bewirtschaftungsformen erfolgt.

(2) Schonforsten im Sinne dieser Anordnung sind von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben so zu bewirtschaften, daß

- a) das Landschaftsbild und der Erholungscharakter nicht oder nur unbedeutend beeinflusst werden,
b) die Holznutzung nicht über den Zuwachs erfolgt.

(3) Die Bewirtschaftung der im § 1 genannten Wälder oder Waldteile hat im Rahmen der territorialen Planung nach Jahresarbeitsplänen zu erfolgen, die dem zuständigen örtlichen Rat, mit dem die Festlegung gemäß § 1 getroffen wurde, bis zum 1. August des Vorjahres zur Zustimmung vorzulegen sind.

§ 3

(1) Über die Bewirtschaftung der Schon- und Schonforsten im Sinne dieser Anordnung sind zwischen den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und den örtlichen Räten langfristige schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, in denen die Rechte und Pflichten zur Sicherung der erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden.

(2) In den Vereinbarungen sind solche Festlegungen aufzunehmen wie:

- a) für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe
- die Durchführung waldbaulicher Maßnahmen;
 - der Wirtschaftswegebau und die Wirtschaftswegeerhaltung;
- b) für die örtlichen Räte
- die Errichtung von Park- und Rastplätzen im Walde;

